

eingeliefert worden, wiederumb mit 8. Tage Gefängniß, oder Hand=Arbeit, bey Wasser und Brod, zu bestraffen.

§. VII.

Auf eben diese Maasse sind auch diejenigen, so gar nicht in hiesigen Landen erzogen und gebohren, sondern aus andern Provinzien herein gekommen, wenn sie, nach Anleitung des vorhergehenden §. in die Nembter geliefert worden, daselbst mit 14. Tagen bis Vier Wochen Gefängniß oder Hand=Arbeit, ebenmäßig bey Wasser und Brod, zu belegen, sodann aber über die Gränzen zu weisen.

Diejenigen aber, so aus frembden Landen, über die Gränze zu verweisen.

§. VIII.

Solten aber hierbey besondere Umstände vorkommen, und entweder, daß dergleichen Bettler und Land=Streicher zugleich andere Bosheiten und Ubelthaten ausgeübet, einiger Verdacht sich hervor thun, oder dieselben zum andern mahl, nachdem sie bereits einmahl loßgelassen worden, sich über dem Betteln wieder haben betreten lassen, oder Drohungen ausgestoßen haben, so ist vor ihrer Loßlassung an Unsere Landes=Regierung, oder Unserer Bettern Ebden. Ebden. und die Stiffts = Regierungen Bericht zu erstatten, damit sodann, nach Befinden, entweder wegen Führung der Inquisition, oder Aufnahme in die Armen = Häuser, oder auf den Bestungs=Bau, oder auch sonst, das nöthige veranstaltet werden könne.

In zweiffelhaften Fällen, oder wenn besondere Umstände vorkommen, ist Bericht zu erstatten.

§. IX.

Damit auch das Land auf einmahl von dem herumgehenden liederlichen Gesindel, Bettlern und Land=Streichern gesäubert werden möge; So wollen Wir, daß nicht allein von der Zeit der Publication dieses Unsers Mandats, sofort und längstens binnen Bierzehen Tagen, alle frembde und ausländische Bettlere Unsere Lande räumen, sondern auch die inländische sich an die Cap. I. §. II. vorgeschriebene Orthe begeben, oder, im Fall die erstern darinnen, oder die letztern außerhalb ihrer Wohnung, über dem Betteln weiter betreten werden, auf die vorhin angeführte Maasse, wieder sie verfahren werden solle; Jedoch ist gegen diejenigen, welche

In wie langer Zeit sich einheimische Bettler an den Orth ihrer Wohnung und auswärtige außerhalb Landes zu begeben haben.